

**Satzung  
über das Bestattungs- und Friedhofswesen**

Rechtsgrundlagen: Art. 23 und 24 Gemeindeordnung

i.d.F. vom  
02.08.2004

veröffentlicht am  
05.08.2004

wirksam seit  
06.08.2004

Änderung  
gesamte Satzung

## **Satzung der Stadt Herzogenaurach über das Bestattungs- und Friedhofswesen**

**Vom 02.08.2004**

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Herzogenaurach folgende Satzung:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Herzogenaurach unterhält den stadteigenen Friedhof mit folgenden Einrichtungen:
  - a) Friedhofsfläche
  - b) Leichenhalle
  - c) Aussegnungshalle
  - d) Friedhofspersonal
  
- (2) Für die Schließung und Entwidmung des Friedhofs gilt Art. 11 des Bestattungsgesetzes.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmung**

Stadt i.S. dieser Satzung ist die Stadt Herzogenaurach.

Friedhofsamt i.S. dieser Satzung ist die Stadtverwaltung Herzogenaurach. Die Zuständigkeiten werden durch Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Unter Grabstätten i.S. dieser Satzung ist jeweils die Gesamtfläche zu verstehen, die der Bestattung dient.

Grabplätze sind die Teilflächen von Grabstätten, in denen Särgе und Urnen beigesetzt werden.

Grabanlagen sind Grabmale und Grabeinfassungen.

#### **§ 3**

##### **Bestattungsrecht**

Der Friedhof dient der Bestattung aller in Art. 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Personen sowie derjenigen Personen, für die ein Grabrecht (§ 18) an einem belegungsfähigen Grab besteht. Das Friedhofsamt kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

#### **§ 4**

##### **Bestattungsbezirk**

Als Bestattungsbezirk gilt das Stadtgebiet.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Besuchszeiten**

Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten geöffnet. Aus zwingenden Gründen kann das Friedhofsamt den Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch und für die Vornahme gewerblicher Arbeiten sperren.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
  - (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
  - (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
    - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren
    - b) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
    - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auszuführen
    - d) gewerbsmäßig zu fotografieren
    - e) Druckschriften zu verteilen
    - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
    - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
    - h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
    - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
    - k) unpassende Gefäße (Konservendosen u.ä.) auf die Grabstätten zu stellen sowie solche Gefäße oder Gießkannen zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen
    - l) Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.
- Das Friedhofsamt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie im Einzelfall mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Genehmigung des Friedhofsamtes; sie sind rechtzeitig anzumelden.

### **§ 7**

#### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Friedhofsamt, das gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden.Das Friedhofsamt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Er ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Gehilfen. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof gewerblich arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten im Friedhof nur während der vom Friedhofsamt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Abgenommene Grabanlagen und Abraummateriale sind umgehend aus dem Friedhof zu entfernen. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen.
- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt 10 km/h. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Friedhofsamt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.
- (7) Nach schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann der Berechtigungsschein entzogen werden.
- (8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Anmeldung und Bestattungen**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Friedhofsamt anzumelden. Der Anmeldung sind die nach der Bestattungsverordnung (BestV) vom 09.12.1970 (BayRS 2127-1-1I) in ihrer jeweiligen Fassung erforderlichen Unterlagen sowie - soweit vorhanden - der Grabbrief beizufügen.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist dem Friedhofsamt rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl S. 671) gekennzeichnet sein. Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

## **§ 8a**

### **Trauerfeier**

- (1) Auf Wunsch der Angehörigen findet vor der Bestattung in der Aussegnungshalle oder auf dem dafür vorgesehenen Platz eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt; die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (2) Bei Einzel-, Familien- und Urnengräbern sowie den Urnenbeisetzungsstätten mit Gedenkstein kann die Beisetzung im Beisein der Hinterbliebenen erfolgen. Dies gilt nicht für die Urnenbeisetzungsstätten ohne Gedenkstein; hier erfolgt die Beisetzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## **§ 9**

### **Särge**

Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofamtes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Im übrigen gilt § 20 der Bestattungsverordnung.

## **§ 10**

### **Ausheben der Grabplätze**

Die Grabplätze werden vom Friedhofspersonal des Friedhofamtes ausgehoben und wieder zugefüllt.

## **§ 11**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre,
- b) im übrigen 20 Jahre.
- c) Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

## **§ 12**

### **Exhumierung, Umbettungen**

- (1) Exhumierungen (Wiederausgrabungen) bedürfen, soweit sie nicht gerichtlich angeordnet sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften, insbesondere des § 9 der 2. Bestattungsverordnung, der Genehmigung der Stadt. Sie wird während der Ruhezeit nur aus dringenden, im öffentlichen Interesse liegenden, außerhalb der Ruhezeit nur aus dringenden Gründen erteilt. Antragsberechtigt ist bei Exhumierungen aus einer Einzelgrabstätte der nächststehende Angehörige in der in § 18 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge, im übrigen der Inhaber des Grabrechts. Soll eine Exhumierung zum Zweck der Beisetzung auf einem anderen oder einem auswärtigen Friedhof stattfinden, so ist die Zustimmung des zuständigen Friedhofträgers nachzuweisen.

- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Das Friedhofsamt lässt die Umbettung durchführen. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an benachbarten Grabstellen durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller. Umbettungen innerhalb des städtischen Friedhofes setzen die Rückgabe des Grabrechts an die Stadt voraus. Umbettungen von einer Einzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte sind ausgeschlossen.
- (3) Den Zeitpunkt einer Exhumierung oder Umbettung bestimmt das Friedhofsamt, soweit der Zeitpunkt nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet wurde.
- (4) Eine nachträgliche Tieferlegung von Leichen während der Ruhezeit wird nicht vorgenommen.

#### IV. Grabstätten

##### § 13

##### Allgemeines

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Familiengrabstätten (§ 14)
  - b) Einzelgrabstätten (§ 15)
  - c) Urnengrabstätten (§ 16)
  - d) Urnenbeisetzungsstätten (§ 16)
  - e) Kindergrabstätten (§ 17)
- (2) Die Lage und Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze sind in Belegungsplänen festgelegt, die im Friedhofsamt während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.
- (3) Die Grabstätten werden grundsätzlich der Reihe nach vergeben. Bei Familiengrabstätten (§ 14) kann eine andere Lage der Grabstätte im Einvernehmen mit dem Friedhofsamt gewählt werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Grabrechts (§ 18) an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung und auf Erschließung noch nicht freigegebener Friedhofsteile.
- (4) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt.
- (5) Grabrechte (§§ 18 ff.) können erworben werden an
  - a) Einzelgrabstätten ohne Tieferlegung
  - b) Urnengrabstätten mit einem Urnenplatz
  - c) Kindergrabstätten ohne TieferlegungWird ein Grabrecht nicht erworben, werden die Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit (§11) zugewiesen. Sie werden nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt. Wird vor Ablauf der Ruhezeit eine weitere Nutzung beantragt, ist ein Grabrecht zu erwerben.
- (6) Grabrechte sind zu erwerben an
  - a) Familiengrabstätten
  - b) Einzelgrabstätten mit Tieferlegung
  - c) Urnengrabstätten mit 4 Urnenplätzen
  - d) Kindergrabstätten mit Tieferlegung

- (7) An Urnenbeisetzungsstätten können keine Grabrechte erworben werden.

## § 14

### **Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten umfassen 2 oder mehr Grabplätze.
- (2) Familiengrabstätten sind 1,80 m tief zu belegen; sie können, soweit es die Bodenverhältnisse gestatten, auch 2,40 m tief belegt werden (Tieferlegung).
- (3) Bei einer Grabtiefe von 1,80 m ist eine Beisetzung je Grabplatz zulässig, und zwar nur dann, wenn die Ruhezeit anlässlich einer vorhergehenden Beisetzung abgelaufen ist. Bei einer Grabtiefe von 2,40 m sind 2 Beisetzungen je Grabplatz zulässig, und zwar nur dann, wenn die Ruhezeiten anlässlich vorhergehender Beisetzungen abgelaufen sind.
- (4) Je Grabplatz dürfen 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Friedhofsamt.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Stadt als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein. Alle ober- und unterirdischen Mauerenteile sowie Grabeinfassungen sind für die Dauer der Nutzungszeit durch den Grabberechtigten herzustellen und zu unterhalten.

## § 15

### **Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten mit einem Grabplatz; sie sind 1,80 m tief zu belegen. In Einzelgrabstätten ohne Tieferlegung ist nur eine Beisetzung zulässig.
- (2) Für Einzelgrabstätten mit Tieferlegung gilt § 14 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## § 16

### **Urnengrabstätten und Urnenbeisetzungsstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten mit einem oder vier Urnenplätzen.
- (2) Urnenbeisetzungsstätten sind eine Vielzahl von Urnenplätzen. Sie werden der Reihe nach belegt. Die Urnenbeisetzungsstätten unterteilen sich in ein Urnenfeld mit Gedenkstein und ein Urnenfeld ohne Gedenkstein.
- (3) Urnengrabstätten und Urnenbeisetzungsstätten sind 0,60 m tief zu belegen.

## § 17

### **Kindergrabstätten**

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Kinder bis zu 10 Jahren.
- (2) In Kindergrabstätten ohne Tieferlegung ist nur eine Beisetzung zulässig.
- (3) Für Kindergrabstätten gilt § 14 Abs. 2 bis 3 entsprechend. Abweichend davon beträgt die Grabtiefe 1,30 m, bei Tieferlegung 1,90 m.
- (4) In Kindergrabstätten dürfen zusätzlich keine Urnen beigesetzt werden.

## V. Grabrecht

### § 18

#### Inhalt des Grabrechts

- (1) Ein Grabrecht können nur Einzelpersonen oder Personenvereinigungen erwerben.
- (2) Ein Grabrecht an Einzel-, Familien- und Urnengrabstätten wird für 20 Jahre, an Kindergrabstätten für 10 Jahre und an Grüften für 40 Jahre verliehen.
- (3) Das Grabrecht an einer Grabstätte gewährt dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst und seine Angehörigen oder seine Mitglieder oder deren Asche dort beisetzen zu lassen, soweit die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatte,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Mit Genehmigung des Friedhofamtes können auch andere Personen oder deren Asche beigesetzt werden.

### § 19

#### Erwerb, Erneuerung und Verlängerung

- (1) Das Grabrecht wird durch Aushändigung eines Grabbriefes erworben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Grabrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird jedoch nach Möglichkeit entsprochen.
- (3) Ist im Falle der Belegung eines Grabplatzes die restliche Dauer des Grabrechts kürzer als die Ruhezeit des Verstorbenen, so ist das Grabrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu verlängern. Angefangene Jahre werden dabei als volle Jahre gerechnet.

### § 20

#### Übergang des Grabrechts

- (1) Nach dem Tode des Grabrechtsinhabers kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Inhaber in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugebilligt wurde. Lebt der Ehegatte oder ein Abkömmling des Inhabers, so hat dieser aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (2) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 18 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Inhaber eine Urkunde.

## § 21

### **Übertragung des Grabrechts, Verzicht**

- (1) Zu Lebzeiten des Inhabers kann die Umschreibung eines Grabrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Inhaber zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabrecht verzichtet hat.
- (2) Über die Umschreibung erhält der neue Grabrechtsinhaber eine Urkunde.
- (3) Auf das Grabrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Friedhofsamt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

## § 22

### **Vorzeitige Beendigung des Grabrechts**

- (1) Das Friedhofsamt kann die vorzeitige Beendigung eines Grabrechts anordnen, wenn die Grabstätte zu unabwendbaren, im öffentlichen Interesse liegenden, Maßnahmen im oder am Friedhof zwingend benötigt wird.
- (2) In diesem Fall wird dem Inhaber des Grabrechts auf Verlangen an einer gleichwertigen anderen Stelle des Friedhofs für die restliche Dauer des beendigten Grabrechts ein neues Grabrecht verliehen. Das Umbetten obliegt dem Friedhofsamt. Die Kosten für das Versetzen der Grabanlagen sowie für eine gleichwertige Bepflanzung der neuen Grabstätte werden erstattet.

## § 22 a

### **Ausgraben von Urnen**

- (1) Ist das Grabrecht an einer Grabstätte erloschen, werden die Urnen herausgenommen und an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.
- (2) Ist bei Urnenbeisetzungsstätten die Ruhefrist abgelaufen, wird die Urne herausgenommen und an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Nach Ablauf der Ruhefrist besteht kein Anspruch auf diesen Grabplatz.

## **VI. Gestaltung der Grabstätten**

## § 23

### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 25 - so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird. Nicht zugelassen sind insbesondere Kleingeschläge und Sand. Urnenbeisetzungsstätten dürfen weder betreten noch mit Blumenschluck oder sonstigen Gegenständen belegt werden.

## § 24

### **Grabstätten mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

Auf dem Friedhof stehen wahlweise Grabstätten mit und Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften zur Verfügung. Die Grabstätten der Gruppe B (s. Belegungspläne) sind Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften. Die Gestaltung der Urnenbeisetzungsstätten werden ausschließlich durch das Friedhofsamt vorgenommen.

## § 25

### **Besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nur Grabmale aus Naturstein, Bronze, Holz oder Schmiedeeisen verwendet werden.
- (2) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabanlagen gilt:
  - a) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
  - b) Die Grabeinfassung stellt die Stadt selbst her (Ausnahme § 14 Abs. 5).
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Für die stehenden Grabmale werden Höchstabmessungen bis zu 1,40 m (ab Oberkante Einfassungsstein) vorgeschrieben. Stehende Grabmale müssen mindestens 16 cm stark sein. Liegende und stehende Grabmale müssen in Abmessung und Lage dem Detailplan entsprechen. Liegende Grabmale dürfen zwei Drittel der Grabstätte nicht überschreiten.
- (4) Das Friedhofsamt kann unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1, 2a und 3 zulassen.

## § 26

### **Erlaubnispflicht von Grabanlagen**

- (1) Das Errichten und Ändern von Grabanlagen sowie das Anbringen und Ändern von Inschriften bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Friedhofsamtes. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen.
- (2) Dem Antrag auf Erlaubnis sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf, bei Grabstätten der Gruppe B der Grabanlagenentwurf, mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:10, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Das Errichten oder Ändern von Grabanlagen ist an Urnenbeisetzungsstätten nicht erlaubt. Am Gedenkstein der Urnenbeisetzungsstätte wird für jeden Verstorbenen vom Friedhofsamt eine Inschriftentafel angebracht. Die Inschriftentafel enthält den Ruf- und Familiennamen sowie das Sterbedatum; dies ist dem Friedhofsamt durch den Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

## § 27

### Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks herausgegebenen "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen" vom Januar 1975 in der jeweils geltenden Fassung zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Fundamentierung der Grabmale bei den Grabstätten in den Gruppen A, C und D (s. Belegungspläne) nimmt die Stadt vor, ausgenommen die zusätzliche Fundamentierung bei liegenden Grabmalen.

Das Friedhofsamt kann die Fundamentierung und Befestigung der Grabmale überprüfen.

## § 28

### Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Grabrechts (§ 18) oder der Empfänger der Grabzuteilung.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabanlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Friedhofsamt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist das Friedhofsamt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabanlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## § 29

### Entfernen der Grabanlagen

- (1) Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 11) oder des Grabrechts (§ 18) nur mit Erlaubnis des Friedhofsamtes von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts sind die Grabanlagen, soweit sie nicht durch die Stadt erstellt wurden, durch den Verantwortlichen (§ 28 Abs. 1 S. 2) zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts, so werden sie durch das Friedhofsamt auf Kosten des Verantwortlichen entfernt.

## **VII. Pflege der Grabstätten**

### **§ 30**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind durch die Verantwortlichen (§ 28 Abs. 1 S. 2) zu pflegen und in Stand zu halten. Sie müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung angelegt werden.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (3) Die Urnenbeisetzungsstätten werden vom Friedhofsamt gepflegt und instandgehalten. Sie dürfen von Privatpersonen nicht bepflanzt werden.
- (4) Der Verantwortliche (§ 28 Abs. 1 S. 2) hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts abzuräumen. § 29 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

### **§ 31**

#### **Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Die Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (s. Belegungspläne) müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung sowie in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Bäume und hochwüchsige Sträucher sind nicht zugelassen.

### **§ 32**

#### **Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

Das Anlegen der Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften (s. Belegungspläne Gruppe B) unterliegt keinen besonderen Anforderungen; Bäume und großwüchsige Sträucher sind nicht zugelassen.

### **§ 33**

#### **Vernachlässigung von Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 1 S. 2) auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsamtes die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Rodung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Anforderung nicht befolgt, so können Einzelgrabstätten ohne Grabrecht durch das Friedhofsamt abgeräumt werden. Im übrigen kann das Friedhofsamt die Grabstätten auf Kosten des Inhabers des Grabrechts in Ordnung bringen oder das Grabrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Grabrechts ist der Inhaber des Grabrechts noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein 12-

wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Inhaber des Grabrechts aufzufordern, die Grabanlage innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Der Inhaber des Grabrechts ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die Rechtsfolge der vorstehenden Regelung hinzuweisen.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 34**

#### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für das Friedhofsamt (vgl. § 2 Satz 2).

### **§ 35**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofsatzung zu entrichten.

### **§ 36**

#### **Bewehrungsvorschriften**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht ( § 5)
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6)
3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 7)
4. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12)
5. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 23)
6. den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabstätten zuwiderhandelt (§ 25 Abs. 1-3)
7. Grabanlagen oder Inschriften ohne Erlaubnis des Friedhofsamtes errichtet, anbringt oder ändert (§ 26)
8. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentierte und befestigt (§ 27 Abs.1)
9. die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet (§ 28)
10. gegen Bestimmungen über das Entfernen der Grabanlagen verstößt (§ 29)
11. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder pflegt (§§ 30-32)
12. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts nicht abräumt (§ 30 Abs.4).

**§ 37**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1988 außer Kraft.